

Entwurf

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Vereine im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona Hilfen Vereine)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 09.04.2021, Beschluss-Nr. 0324/2021 die nachfolgende Richtlinie.

1. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Staßfurt gewährt Billigkeitsleistungen für eingetragene Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Staßfurt, welche überwiegend im Territorium der Stadt Staßfurt gemeinnützig tätig sind auf der Grundlage

- a) von § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2020 in der jeweils gültigen Fassung,
- b) der Allgemeinen Hinweise für die Gewährung von Billigkeitsleistungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Erl. des MF vom 19.5.2020 – 21-04019-86/1/24360/2020)
- c) des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Staßfurt, Beschluss-Nr. 0324/2021 vom 09.04.2021.

Zweck der Billigkeitsleistungen ist, den Notbetrieb der betreffenden Vereine zu sichern, die durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten sind bzw. erkennbar zeitnah in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen werden gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung und mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Staßfurt, Beschluss-Nr. 0324/2021 vom 09.04.2021 aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Staßfurt, welche überwiegend im Territorium der Stadt Staßfurt gemeinnützig tätig sind im sportlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

4. Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistungen

Der Verein muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Pandemie vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Erträge und Einzahlungen im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten für den Notbetrieb im genannten Zeitraum zu zahlen.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1 Finanzierungsart

Die Billigkeitsleistung wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht dem Differenzbetrag, der sich aus den laufenden Kosten und Verpflichtungen für den Notbetrieb der Tätigkeiten des Vereins, nach Abzug aller verfügbaren Erträgen und Einzahlungen, ergibt. Verfügbare Erträge und Einzahlungen sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Erträge für Werbeflächen, Zuschüsse und Zuwendungen, sonstige Corona Hilfen, Konjunkturpaket Bund, Kurzarbeitergeld, zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsausfall oder Betriebsunterbrechungen, Lottogelder, Stiftungsgelder, Corona Hilfen Sport des Landes sowie andere Leistungen Dritter.

Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Hilfen. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Verein alles unternommen hat, um weitere Erträge und Einzahlungen wie unter Absatz 1 genannt zu erhalten und laufende Kosten zu reduzieren.

5.2 Form

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Zuschuss in Form eines Schadensausgleiches gewährt, insofern der Verein nachweislich weitere (wie unter Punkt 5.1 genannt) berechnete Anträge auf Unterstützung gestellt hat. Als finanzieller Schaden gelten Zahlungsschwierigkeiten, die ab dem 01.04.2020 entstanden sind.

5.3 Bemessungsgrundlage

Der auf der Basis der Antragsangaben ermittelte Differenzbetrag bestimmt die Höhe der Billigkeitsleistung. Zur Ermittlung des Differenzbetrages sind alle im Rahmen des Notbetriebes erforderlichen Kosten und Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten im Antrag anzugeben. Vorrangig werden Vereine unterstützt, die zu ihren Lasten eigene Vereinsstätten oder dauerhaft Vereinsstätten als Mietobjekt betreiben. Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung beträgt hier 2.500,00 Euro pro Verein.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Staßfurt. Die Anträge werden vor der Bewilligung dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

6.2 Anträge

Anträge auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Antragsformulare einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und in den Formularen geforderten Angaben und Unterlagen schriftlich bei der Stadt Staßfurt einzureichen. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Anträge können per Mail oder per Post übersandt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vollmacht, insofern nicht eine Person des Vereinsvorstandes den Antrag unterschreibt,
- b) Vereinsregisterauszug
- c) Satzung
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit
- e) der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Gremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben
- f) der Jahresabschluss 2019

- g) Glaubhaftmachung der Zahlungsschwierigkeiten mit geeigneten Unterlagen, insbesondere durch Vorlage der Ertrags-, Einzahlungs- und Aufwandaufstellung für den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021.

Die Antragsfrist endet am 30.07.2021, so dass eine Prüfung, Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss und Auszahlung noch im laufenden Haushaltsjahr möglich ist.

6.3 Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung als Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Stadt überweist die Billigkeitsleistung nach Eingang des Antrages, Prüfung der vollständigen Unterlagen, Bewilligung und Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss auf das Konto des Empfängers. Auszahlungen können nur bis zum 10.12.2021 erfolgen.

6.4 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung ist gegenüber der Stadt Staßfurt bis spätestens 30.06.2022 durch Vorlage des Jahresabschlusses nachzuweisen. Im Jahresabschluss soll erkennbar sein, dass dieser allein durch die Billigkeitsleistung (ggf. auch durch weitere Hilfen) ausgeglichen werden konnte bzw. noch immer negativ war. Die Stadt Staßfurt behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig zu prüfen.

6.5 Sonstige Bestimmungen

Das Prüferecht der Stadt Staßfurt wird nicht eingeschränkt. Sie behält sich vor, in Einzelfällen die begründeten Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen, auf Verlangen sind hier der Stadt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen sind gestattet. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen zehn Jahre nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie aufbewahrt werden. Die Daten der Empfänger werden auch elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7. Verrechnungen, sonstige

Sofern weitere öffentliche Mittel (wie auch unter Punkt 5.1 benannt) für denselben Zweck bereitgestellt werden oder Schadensregulierungen auf Grund von bestehenden Versicherungen erfolgen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse mit diesen Leistungen zu verrechnen oder zurückzuzahlen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und sächlicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.